

alte Ordnungsbehördliche Verordnung	neue Ordnungsbehördliche Verordnung	Bemerkungen/Erläuterungen
<p align="center">Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 15. Dezember 2011</p>	<p align="center">Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom _____</p>	
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen</p> <p>§ 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 3 Aufheben der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung</p> <p>§ 4 Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen</p> <p>§ 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 3 Aufheben der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung</p> <p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p><u>Anlagen:</u> Anlage 1a Anlage 1b</p>	
<p>Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1</p>	<p>Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Gesetze</p>

<p>Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine verordnet und am</p> <ul style="list-style-type: none"> – 16. Juli 2013 die 1. Änderung – 10. Dezember 2013 die 2. Änderung – 3. November 2015 die 3. Änderung beschlossen. 	<p>(GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs.1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14. Februar 2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Ladenöffnungszeiten an Sonntagen</p> <p>Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am dritten Sonntag im März für das „Industriegebiet Güterverkehrszentrum“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Ladenöffnungszeiten an Sonntagen</p> <p>Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:</p>	<p>Der Anlass für diesen verkaufsoffenen Sonntag ist entfallen. Eine Gewerbeschau findet nicht mehr statt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • im Jahr 2016 einmalig am 20. März 2016 aus Anlass des Frühlingsstarts „Hexen treiben den Winter aus“ für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Rodde, das Industriegebiet Güterverkehrszentrum sowie Emstor) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ab dem Jahr 2017 wieder am letzten Sonntag im März aus Anlass des Frühlingsstarts „Hexen treiben den Winter aus“ für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Rodde, das Industriegebiet Güterverkehrszentrum sowie Emstor) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr • am ersten Sonntag im Juli aus Anlass der Mesumer Kirmes für den Bereich Mesum in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes für die Dauer von maximal 5 Stunden • am Sonntag nach dem 3. Freitag im August für den Bereich „Emstor“ an der Osnabrücker Straße zwischen 	<ul style="list-style-type: none"> • Am letzten Sonntag im März „Rheine mobil. Ab in den Frühling“ für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (sofern dieser Tag auf den Ostersonntag fällt, wird der verkaufsoffene Sonntag eine Woche vorverlegt). • Am ersten Sonntag im Juli aus Anlass der „Mesumer Kirmes“ für den Mesumer Kernbereich (Anlage 1b) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. • Am Sonntag nach dem 3. Freitag im August „Wein- und Braufest“, für den Bereich Emstor an der Osnabrücker 	<p>Für alle anlassbezogenen Sonntagsöffnungen wurde eine Begrenzung des Bereiches der Sonntagsöffnung zur Erfüllung der Kriterien räumliche Nähe und Relation zwischen Veranstaltungs- und Verkaufsfläche vorgenommen.</p>
---	---	--

<p>Kardinal-Galen-Ring und dem Gewerbegebiet Altenrheine/Paschenau in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • am 3. Sonntag im Oktober (Kirmessonntag) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr • in den Jahren 2016 (6. November 2016) und 2017 (5. November 2017) am ersten Sonntag nach Allerheiligen (Martinsmarkt) für die Bereiche „Auf dem Thie“ und „Innenstadt“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. • am ersten Adventssonntag aus Anlass des Mesumer Weihnachtsmarktes für den Bereich Mesum in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes für die Dauer von maximal fünf Stunden. • am 3. Adventssonntag aus Anlass des „Adventsshoppings“ für den Bereich der Rheiner Innenstadt 	<p>Straße (zwischen Kardinal-Galen-Ring und der Siedlerstraße) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 3. Sonntag im Oktober „Herbstkirmes“, für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1a) und Emstor an der Osnabrücker Straße (zwischen Kardinal-Galen-Ring und der Siedlerstraße) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. • Am ersten Sonntag nach Allerheiligen „Martinsmarkt“ für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. • Am ersten Adventssonntag aus Anlass des „Mesumer Weihnachtsmarktes“ für den Mesumer Kernbereich (Anlage 1b) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. • Am Sonntag nach dem 5. Dezember „Nikolaussonntag“ für den Bereich Innerer Ring (Anlage 1a) in der Zeit 	
--	---	--

<p>(ausgenommen die Bezirke Auf dem Thie, Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p>	<p>von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.</p> <p>Anlage</p> <p>Die Bereiche „Innerer Ring“ und „Mesumer Kernbereich“ werden durch die Anlage 1a „Innerer Ring“ und Anlage 1b „Mesumer Kernbereich“ definiert. Die Anlagen sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.</p>	<p>Alternativ zu der bisherigen Beschreibung werden die Geltungsbereiche jetzt grafisch dargestellt.</p>
<p>§ 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>§ 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Aufheben der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung</p> <p>Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 28. November 2006 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 28. November 2006 außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten und Aufheben der bisherigen Verordnung wurde zusammengefasst</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>		